

Konzept zur Inbetriebnahme des Caravanplatzes „Mühlenweiher“ unter Pandemiebedingungen inkl. Hygieneplanung und Arbeitsschutzmaßnahmen

Konzept Caravanplatz „Mühlenweiher“ im Ortsteil Kinkel-Neuhäusel

1. Allgemeine Betriebsbedingungen

Unter Berücksichtigung der derzeit herrschenden Pandemiebedingungen und den entsprechenden Vorgaben ist der Campingbetrieb so zu organisieren, dass weitere Ansteckungen während des Betriebs vermieden werden können.

Dabei ist es nicht nur entscheidend, dass sich Besucher(innen) in ihrem Verhalten auf die Pandemiebedingungen und Restriktionen einstellen, sondern auch unabdingbar, dass der Platzwart die Einhaltung dieser (Besucher-) Verhaltensregeln überwacht und wenn geboten, korrigierend einschreitet.

Besucher(innen), die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. die Besucher(innen) sind zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

Verweis auf anhängendes VO-Hygienerahmenkonzept und Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

2. Hygienespezifische Betriebsbedingungen

Neben den ohnehin geltenden Hygienevorschriften und Regeln für Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen unter Normalbetrieb, sind unter Pandemiebedingungen zusätzliche Hygienemaßnahmen erforderlich.

-Tägliche Desinfektion der Sanitär- und Besucherbereiche (Rezeption, Flur, Spülküchen, Raum mit Wäschetrockner und Waschmaschinen) mit geeignetem Desinfektionsmittel bzw. Fettlösern

- Dusch- und WC-Räume
- Sitzflächen

-Zur Vermeidung von Kontaktinfektionen sind die Kontaktflächen täglich im gesamten Bereich mehrmalig mittels Wischdesinfektionen mit geeignetem Schnelldesinfektionsmittel (Einwirkzeit unter 5 Minuten) zu desinfizieren.

- Griffflächen (z.B. Türklinken und -rahmen, Handläufe, Schlösser)
- Kontaktflächen der Umkleide-, WC- und Duschbereiche

-Zusätzlich sind im Eingangsbereich (Rezeption, Sanitärbereich) Handdesinfektionsmittelpender auszustellen und mit Hinweistafeln oder Schildern auf die geltenden Hygieneregeln aufmerksam zu machen.

- Husten- und Nies-Etikette
- Hände häufig und gründlich waschen
- Abstandsregeln einhalten
- Ansammlungen vermeiden
- Lüftungsanlagen laufen permanent im Sanitärbereich

3. Besucherspezifische Betriebsbedingungen

-Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus (§ 6 VO-CP)

- bei Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-plus-Nachweis (Geimpft oder Genesen) bei Anreise zu führen ist,
- des Weiteren stellt auch der Nachweis über eine Auffrischungsimpfung von Personen, die bereits eine Grundimmunisierung erhalten haben, einen 2G-plus-Nachweis dar,
- der Nachweis ist dem Platzwart vorzulegen.

Ausnahmen sind nach den einschlägigen Vorschriften der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möglich.

Bei Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnanhänger ohne Gemeinschaftseinrichtungen ist kein Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung zu führen.

Sogenannte Dauercamper sind von der Regelung nicht betroffen, insbesondere, wenn sie einen Zweitwohnsitz angemeldet haben; sie wohnen weitestgehend stationär, so dass eine Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden kann.

Campinggäste, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, sind verpflichtet in den öffentlich zugänglichen Bereichen, hierzu zählen insbesondere Gemeinschaftsbereiche oder Wege, eine medizinische Gesichtsmaske (OP Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden (Rezeption),
- Kontaktverfolgung mit Hilfe von Erfassungsfeldern, auch digital möglich (Luca App). Die erhobenen Daten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bis zu vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet,
- Spuckschutz (Rezeption)

-Duschbereiche und WC

- Benutzung vorhandener Kabinen,
- Duschen werden begrenzt und somit die Benutzerzahl festgelegt (max. 1 Person gleichzeitig),
- WC-Anlagen werden begrenzt und somit die Benutzerzahl festgelegt (max. 1 Person gleichzeitig),

-Spülküchen, Raum mit Wäschetrockner und Waschmaschinen

- Räume werden begrenzt und somit die Benutzerzahl festgelegt (max. 2 Personen gleichzeitig)

-Zugang zum Naturfreibad

- Durchgang vom Caravanplatz zum angrenzenden Naturfreibad gesperrt, Zugang nur über den Kassenbereich des Freibades, Unnerweg, möglich.

4. Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Rezeptionsbereich ist mit einem Spuckschutz zu versehen eine Mund-Nasen-Bedeckung ist dann nicht zwingend erforderlich.

Insbesondere sind die ermittelten Schutzmaßnahmen lt. Gefährdungsbeurteilung COVID 19 zu beachten und umzusetzen. Alle Mitarbeiter sind zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Für den besonderen Schutz werden Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe bevorratet, wenn notwendig.

- Mitverantwortung des Personals bzgl. Ansteckungsgefahr außer- und innerhalb des Caravanplatzes,
- Handdesinfektionsmittel in jedem Bereich verfügbar,
- Flächendesinfektionsmittel in jedem Bereich verfügbar,
- Schichtwechsel ohne direkten Kontakt der gehenden und kommenden Mitarbeiter,
- Flächendesinfektion des Arbeitsbereiches vor jedem Arbeitsbeginn.

Kirkel, den 13. Dezember 2021



Claus Eckel
Werkleiter
Immobilien- und Freizeitbetrieb